

Mariens in so anmuthiger Weise geschildert, daß wir nicht leicht lieblicheres in diesem Genre gelesen. Predigern, welche häufig Marienpredigten zu halten haben, Leitern von Jungfrauenbündnissen u. s. w., die sich oft genug in Verlegenheit befinden, alte Wahrheiten, schon oft Gesagtes in neuer, anmuthiger, anziehender Form wiederzugeben, dürften diese „Marienblumen“ eine werthe Gabe sein.

P. Emmanuel.

### Kirchliche Zeittäuse.

Von Prof. Josef Schwarz.

Zwei bedeutsame Gegenstände kamen in der letzten Session des Reichsrathes zur Verhandlung: Der Entwurf eines „Ehegesetzes,“ wodurch einige §§. des a. b. G. abgeändert werden und des „Klostergesetzes.“ Auf den ersten Gegenstand, welcher noch der Berathung des h. Herrenhauses unterbreitet wird, werden wir später zurückkommen, um diesmal den gemessenen Raum für das unten folgende hochwichtige Aktenstück in Anspruch zu nehmen, in welchem die österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe ihre oberhirtliche Stimme über den „Klostergesetzentwurf“ erheben. Derselbe hat bereits den parlamentarischen Weg zurückgelegt und ist von beiden Häusern des Reichsrathes in verschärftester Form angenommen worden.

Der Gesetzentwurf, welcher unter der Aufschrift der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, deren innerstes Wesen, ihre Disziplin und Entwicklung angreift, und den Klöstern jede Rechtsicherheit bestimmt, war schon lange vorbereitet. Es fehlte nicht an dem Drängen einer mächtigen Partei, welche bereits seit mehr als einem Decennium die öffentliche Meinung gegen die Klöster bearbeitete, dazu kam das Beispiel der Kulturstaaten Preußen, Italien, Schweiz u. s. w., welche diese Asyle wahrer Kultur vernichtet haben; und möge die gnädige Vorsehung walten, daß nicht auch Frankreich und

die vereinigten Staaten Nordamerikas, wo sich die trüben Anzeichen mehren, in die Reihe der Verfolger eintreten; denn dann wären der Orte nur mehr wenige, wohin ein vertriebener Ordensmann seine Schritte zur kurzen Rast lenken könnte. Möge die angstvolle Lage und Ungewissheit, in der augenblicklich die Klöster Oesterreichs schweben, durch die hohe Weisheit und den katholischen Sinn unseres allernädigsten Monarchen beseitigt werden.

---

Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe über den im Reichsrath verhandelten, die klösterlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzentwurf.

Bereits im Jahre 1874 fanden sich die zu Wien versammelten österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe in die traurige Nothwendigkeit versetzt, der Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften mit der Klage entgegen zu treten, daß das beabsichtigte Gesetz offenbar und in ganz besonderer Weise den Stempel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne trage. Im Einflange mit dem Urtheile des heil. Stuhles, welcher das verderbliche und Feindselige desselben wohl erkannte, haben sie in einzelnen Bestimmungen nachgewiesen, wie sehr durch sie das Recht der Kirche, die Freiheit des katholischen Gewissens, und die Sicherheit eines rechtlich erworbenen Besitzes gefährdet sei.

Nachdem der Regierungsentwurf nicht, wie zu hoffen stand, beseitigt, vielmehr der Berathung in den beiden Körpern der Reichsvertretung unterzogen wurde, und hiebei manche nicht zu seinem Vortheile gereichende Änderungen, und selbst Verschärfungen erfahren hat, erachten sich die Unterzeichneten durch ihr oberhirtliches Amt verpflichtet, dem vorliegenden Gesetzesentwurfe, so wie den unberechtigten Angriffen, welche hiebei gegen das Ordenswesen der katholischen Kirche überhaupt und gegen die Klöster Oesterreichs insbesondere erhoben wurden, neuerdings zu

entgegnen und diese kirchlichen Institute gegen die auch im Gesetzesentwurfe liegenden Verdächtigungen zu schützen.

Das Ordensleben ist der katholischen Kirche wesentlich eigen. Es gehört zwar nicht zu ihrer Verfassung, in welcher vielmehr die Bischöfe von dem heil. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. 20, 28), es gehört aber zu ihrem innersten Leben und Sein: seine Grundlagen, die evangelischen Räthe, bilden einen Theil ihrer Glaubens- und Sittenlehre. Nicht zufällig und von Außen in den Lebensbau der Kirche hineingetragen, sondern nothwendig und aus dem innersten Kern der christlichen Lehre heraus, welche nicht nur Gesetze und Gebote, sondern auch die freien Opfer der Liebe kennt, haben sich die religiösen Orden entwickelt. So wie unser Herr und Heiland im persönlichen Leben seiner Jünger die vollkommenere Nachfolge in der freiwilligen Armut, in der jungfräulichen Keuschheit, in der Unterordnung des Lebenskreises unter einen höheren Ruf lobend preiset und anempfiehlt, so muß auch in der christlichen Kirche, dieser vollkommenen und sichtbaren Gesellschaft, ein Stand möglich und wirklich sein, in welchem die durch ihren freien Willen vereinigten Personen die von dem himmlischen Meister empfohlene Lebensweise gemeinschaftlich üben. Die Idee des gemeinschaftlichen Ordens- und Klosterlebens ist die uneingeschränkte, völlige Hingabe an des Menschen ewige Bestimmung, ermöglicht durch die Lösung von den Hindernissen, welche dem in der Welt Lebenden die Erreichung des höchsten Endziels so vielfach erschweren; die Aufgabe dieses Ordens- und Klosterlebens ist zunächst die Selbstdiehligung im Dienste Gottes und des Nächsten; sie ist das „bete und arbeite“ in vollkommener Gestaltung.

Wie diese, dem Heiligsten des Menschenlebens zugewendete, das Höchste erstrebende Idee im Laufe der Geschichte der christlichen Kirche ihre äußereren Formen gewonnen, ist nicht nöthig, des Näheren aus einander zu sehen. Gleich der Kirche selbst, welche unwandelbar in ihrem Wesen, nach dem wechselnden Be-

dürfniß der Menschen und Zeiten sich verschiedene Formen in ihrem äuferen Bestande und Leben geschaffen, haben auch die religiösen Orden, unbeschadet ihres stets gleich bleibenden Wesens, nach Außen sich in den mannigfaltigsten Formen dargestellt. Je nachdem das persönliche Leben in der Welt mehr oder weniger Bindung erfahren, mehr oder weniger fest oder aber frei und im Wechsel sich bewegte, haben auch die religiösen Orden das die Einzelnen einigende Band mehr oder weniger fest geschlungen, dort in unauflöslichen feierlichen, hier in auflösbaren, einfachen Gelübden. Was die Einsiedler der ersten Zeit, die Mönche und die Jungfrauen mit strenger Clausur in den späteren Jahrhunderten, dasselbe wollen und üben die freier gegliederten Congregationen beiderlei Geschlechtes in unseren Tagen: im Wesen derselbe Beruf, verschieden nur die Form der Be-thätigung des Berufes je nach dem Bedürfniß und der Art der wechselnden Zeit.

Kein Unbefangener hat wohl den Muth, die tausendjährigen Arbeiten und Verdienste der Orden, von den Anfängen der christlichen Zeit bis auf unsere Tage herab, in Abrede zu stellen. Die Geschichte hat sie mit leuchtender Schrift in ihren Annalen verzeichnet, die Mahnungen in Wort und Beispiel über den hohen Werth des Geistigen und die ewige Bestimmung des Menschen, die Erziehung und Bildung barbarischer Völker, den Unterricht in allen Zweigen des Wissens, die Bewahrung und erste Verwerthung der großen geistigen Schätze des Alterthums, die Urbarmachung und Verbesserung des Bodens ausgedehnter Wüsteneien, die Uebung der Gewerbe und der Kunst, verherrlicht durch manche großartige Erfindung, welche die menschliche Gesellschaft ihnen verdankt, — und Alles dieses durchdrungen durch den Geist des Gebetes und der Betrachtung, verschönert und gehoben durch die würdigen Formen des Gottesdienstes, des opus Dei, wie sie selbst diese ihre erste und heiligste Pflicht zu nennen gewohnt waren. Auch möge man das contemplative Leben nicht geringer achten! Wie es Irrthum wäre zu meinen, die äußere Arbeit

sei ihm ferne geblieben, so wurde in ihm das Wort des Herrn, daß Maria den besseren Theil erwählt, in seiner tiefen Wahrheit erfaßt und zur inneren Heiligung der Seele durchgeführt. Wer aber an einen persönlichen Gott glaubt und seine Weltregierung, wird zu ermessen wissen, wie viel des göttlichen Segens, wie manche Abwendung verdienter Strafgerichte Gottes die Welt den frommen Betern in der Zelle verdankt; während andererseits schon das Vorhandensein dieses religiösen Gebets- und Opferlebens auf das Gedeihen christlicher Gesinnung auch unter den Weltleuten förderlich einwirkt.

Und sind etwa die Klöster der neuen und neuesten Zeit ihrer wesentlichen Aufgabe untreu geworden? oder hat sich das Bedürfniß dieses religiösen Lebens derart verloren, daß man die Stätten desselben, wenn nicht beseitigen, doch auf das Engste einschränken müßte? Viele jener zahlreichen Abteien und Klöster, welche auch in Oesterreich für geistige Bildung und Gesittung Großes gewirkt, sind dem Sturme einer Zeit, in welcher wenig Verständniß für das Heiligste des Menschen vorhanden war, zum Opfer gefallen: allein die noch vorhandenen zehren nicht von dem bloßen Ruhme und dem Verdienste der Vergangenheit, sondern erweisen sich, wie schwer es ihnen unter den obwaltenden Verhältnissen und den aufgebürdeten Lasten auch werden mag, als lebenskräftige und thätige Glieder ihres Standes. Mit Aufopferung wirken sie noch jetzt in Wissenschaft, im Unterricht, in der Seelsorge. Nicht nur, daß sie die Amtstätigkeit des Secularclerus in mannigfacher Weise unterstützen, so fallen ihnen nicht wenige Aufgaben anheim, welche letzterer nicht, oder nur in geringem Maße zu übernehmen vermag, sei es dort, wo mehrere Priester die geistige Thätigkeit in hervorragender Weise verbinden müssen, oder wo die inneren Bedürfnisse der Seelen nach einem auf diesem Gebiete gemäß seinem Berufe vorzugsweise heimischen Führer verlangen. Es ist die Thätigkeit in Missionen, in Spendung der Sacramente, in Leitung geistlicher Vereine.

Jene Personen endlich, sowohl in den alten Orden als in

den neueren Genossenschaften, welche, Kinder unseres Volkes, aus den verschiedensten Ständen, in sich den Drang fühlen, von dem Vergänglichen dieser Welt sich zu trennen, um allein für Gott zu leben — haben sie sich einem schädlichen, verderblichen Berufe gewidmet, wenn sie mit engelgleicher Geduld Kranke pflegen, verlassene oder verwahrloste Kinder erziehen, der Jugend Unterricht ertheilen, und überhaupt für jede Noth, für welche man ihrer bedarf, sie beruft oder walten läßt, in Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit sich opfern? Oder wäre die Ordensperson plötzlich ein anderes, dem Staate gefährliches, dem Gemeinwohl schädliches Wesen geworden, seitdem sie ihre aufopfernde Liebe in einem andern Kleide, und nicht mehr allein oder nach eigenem Belieben, sondern im Vereine mit Anderen nach der Ordnung einer Regel betätig? Und ist schließlich nicht anerkannt, daß es manche Leistungen der Liebe und Barmherzigkeit gibt, welche ihrer Natur nach oder in ihrer Vollständigkeit nur von geistlichen Genossenschaften entsprechend geübt werden können?

Niemand wird behaupten wollen, daß die hohe sittliche Idee des Ordenslebens überall die gleiche gewünschte Erfüllung gefunden, oder daß nicht auch die Klöster an derselben menschlichen Schwäche Theil nehmen, welche alle Einrichtungen dieser Welt begleitet. Aber auch wenn Ausschreitungen vorkämen, die das Strafgesetz ahndet, so können die Klöster mit vollem Recht und gutem Gewissen auf die Seltenheit solcher Vorkommnisse hinweisen, im Verhältniß zu der Masse des Unrechtes, des Betruges, so wie anderer Vergehen und Verbrechen außerhalb der Klöster. Und wenn man überhaupt als unzulässig erachtet, den Stand für das Vergehen des einzelnen Mitgliedes verantwortlich zu machen; woher nähme man die Befugniß, den Ordensstand in Acht zu erklären, weil seine Pflichten nicht bei Allen in gleich ungeschwächter Treue zur Erfüllung gelangen? Oder soll daraus, daß Einige in der Wahl des Ordenslebens ihren Beruf verfehlten oder dessen Pflichten verlezen, das Recht abgeleitet werden können, über das ganze Institut und dessen sämmt-

liche Mitglieder den Bann des Misstrauens und der Verdächtigung zu verhängen und zu harten Ausnahmgesetzen zu schreiten.

Was nun die einschlagenden Rechtsverhältnisse anbelangt, so finden sie sich durch die kirchliche Gesetzgebung, theilweise durch die im Concordat vereinbarten Bestimmungen, vollständig geordnet. Nachdem der Kirche anheim fällt zu prüfen, ob ein sich irgendwo bildendes Ordensleben mit der Idee des Berufes übereinstimme, die kirchliche Billigung verdiene oder nicht, so geht sie hiebei keineswegs leichthin vor; sie verlangt langjährige Erprobung, mehrseitige und dauernde Versuche, ehe die bischöfliche Autorität für die Diöcese, und noch mehr, ehe der päpstliche Stuhl für die ganze Kirche die Autorisation ertheilt. Auch hat die kirchliche Gesetzgebung genau festgestellt die wesentlichen Erfordernisse des Eintrittes und der Profess, von derselben ist Austritt und Entlassung geregelt, sind die Pflichten und Rechte der Mitglieder, wie der Communität festgestellt. Sie hat die Grundsätze fixirt, wann und wie bei den neuern Ordenscongregationen die Gelübde gelöst werden, und wie im Falle des Austrittes oder der Entlassung aus dem Orden die Vermögensverhältnisse zu ordnen seien. Und hiebei lag der Kirche ferne, alle Einzelheiten durch ein positives allgemeines Gesetz regeln zu wollen, vielmehr hat sie, unbeschadet der gemeinsamen Grundlage, in Dingen, welche vielfach einen zweifeligen, zwischen der Communität und dem Einzelnen geschlossenen Vertrag darstellen, den Ordensstatuten freien Raum gegeben, und sich mit der Prüfung und Genehmigung dieser letzteren begnügt. Liegt doch auch hierin der Grund, daß behufs größerer Freiheit der Auswahl unter den verschiedenen Formen des Ordenslebens, eine so große Mannigfaltigkeit der Orden in der Kirche entstanden und von ihr zugelassen worden ist.

Daß aber die Regelung dieser Rechtsverhältnisse der Kirche eben so zustehé, wie die Normirung des Wesens und der Berufspflichten des Ordenstandes selbst, sollte von Jenen am wenigsten bestritten werden, welche die freie und selbstständige Leitung

der eigenen oder inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft dieser selbst grundgesetzlich zuerkennen. Man hat zwar den Begriff der inneren Angelegenheiten einzusengen, und alle Rechtsbestimmungen, als äußere dem Staate zuzueignen versucht, allein bereits in ihrer Erklärung des Jahres 1874 haben die kirchlichen Oberhirten das Unstatthafte und Widersprechende dieser Auffassung nachgewiesen, wornach das ganze äußere Wirken der Kirche den Bestimmungen der Staatsgewalt unterworfen würde. Dann müßte die Kirche aufhören eine sichtbare zu sein, und da Rechte überhaupt nur im Außern zur Erscheinung gelangen, wäre das Kirchenrecht ein leerer Schall. So kann auch der Irrthum, als ob alles äußere Recht der kirchlichen Genossenschaften der Regelung oder der Sanktion des Staates bedürfe, nur mit der Anschauung in Vergleich gebracht werden, wornach alles Recht der Person oder der Familie überhaupt erst durch den Willen des omnipotenten Staates zu Stande komme, oder mit jener Theorie, welche den Leib wie Alles Außere dem Staate, die Seele und alles Innere der Kirche zutheilen will, einer Ansicht, ebenso widersprechend dem Wesen des Menschen als abträglich für die Würde der Religion, und erniedrigend selbst für die rechtliche und fittliche Aufgabe des Staates.

Allein hier bestätigt Geschichte und Erfahrung die an sich erklärbare Thatsache, daß katholische Kirche und Ordenswesen Seitens der staatlichen Gewalt stets gleiche Behandlung zu befahren haben. Wird die Kirche in ihrem Bestande und Rechte geschützt, in ihren Lebensäußerungen geachtet, so finden auch ihre Orden den entsprechenden Schutz und die Achtung, die ihnen gebührt. Verkennung, Misachtung oder Verfolgung der Kirche wird zunächst und ganz besonders auch den Klöstern zu Theil werden, und hinwiederum kann Feindseligkeit die Tochter nicht treffen, ohne daß die Mutter, in deren Schoße die Orden geboren und großgezogen wurden, den Schlag nicht empfängt. Von beiden gilt verhältnismäßig dasselbe Wort, das unser Herr zu den Aposteln gesprochen: der Jünger ist nicht über den Meister:

haben sie Mich verfolgt, so werden sie auch Euch verfolgen; Ihr werdet Gegenstand des Hasses Aller sein, weil sie auch Mich haßten und meinen Vater im Himmel.

Die Erklärung dieser beklagenswerthen Erscheinung liegt nahe. Jene gewissenslose Auffassung des Lebens, welche die Ziele des Menschen auf die Erde beschränkt, wird, wie sie die ein ewiges Leben und das jenseitige Gericht Gottes predigende Kirche haßt, auch nur mit Widerwillen erfüllt sein gegen einen Lebensberuf, welcher das ewige Ziel in hervorragender Weise zum Führer wählt und seine Motive dem Himmel entnimmt. Eine Richtung, welche dem Lebensgenüsse die unbedingte Berechtigung zuspricht und höchstens den äußersten Anstand des Familienebens wahrt und die Reuehaftigkeit der unverheiratheten Töchter vor roher Gewalt schützt, wird einen Entschluß, in voller Reinheit des Herzens das ganze Leben zu verbringen, nur naturwidrig und die dahin zielende Empfehlung des Herrn und der Kirche nur höchst unzeitgemäß finden. Ein Streben, das sich ganz dem irdischen Gewinn, dem Erraffen und Haben größtmöglichen Besitzes widmet, wird einem Berufe, der für sich auf dieselb Alles verzichtet, nur seine tiefste Abneigung bekunden. Eine Welt endlich, welcher äußere Geltung, Ehre und Einfluß die gesuchte Befriedigung ist, wird nur mit Mißachtung auf einen Stand herabsehen, welcher die Lebensordnung frei und entschlossen nicht nach dem Beifalle der Menschen, sondern nach dem Gebote der Unterordnung unter einen höheren Willen regelt.

Und um Vorwände, das Gehaßte als des Hasses würdig darzustellen, ist der Haß niemals verlegen gewesen. Eine Ansicht, welche dem Staatswillen alles göttliche und menschliche Recht unterwirft, wird mit Lust und Freude ihre Macht an jenen Genossenschaften üben, welche ein höheres Recht für sich in Anspruch nehmen zu ihrer Vertheidigung aber keine anderen Waffen besitzen, als das Gebet und die geduldige Ertragung. Die Verleumdung wird die Gebrechen Einzelner auf den ganzen Stand übertragen, wird eine im Dunkeln schleichende feindselige

Macht erfinden, welche mit hundert Schlangenarmen Freiheit und Bildung zu ersticken droht. Sie wird die Klöster als staatsgefährlich proclaimiren, als Staat im Staate, der mit ausländischen Obern zum Verderben der Völker conspirirt, slavisch und unbedingten Gehorsams gegen den Willen des Ordens, aufröhreisch gegen die göttliche Autorität des Staatsgesetzes. Der feindselige Haß wird ihren Besitz und dessen Gebrauch verdächtigen, obwohl vor Aller Augen liegt, wie das klösterliche Einkommen zur Verwendung gelangt. Und endlich wird er ihren Eifer im Berufe als Störung des religiösen Friedens, sie selbst als veraltete Einrichtungen einer Zeit, die sich überlebt hat, als Gegensatz gegen das neuere Culturleben, den Geist und Fortschritt der Gegenwart zu brandmarken sich bestreben.

Wir wollen in eine Widerlegung dieser Vorwände nicht eingehen, weil wir wissen, daß sie von den Feinden der Klöster selbst nicht geglaubt werden. Denn es ist ihnen nur zu gut bekannt, daß die Bewohner der Klöster, von dem Obern bis zum geringsten Mitgliede herab, zu den friedlichsten und treuesten Staatsbürgern gehören, welche still ihres Berufes pflegen und zufrieden sind, wenn sie von Andern nicht beunruhigt werden. Sie wissen, daß die geheime dunkle Macht nichts Anderes ist als die fromme, kirchliche Gesinnung, und daß sie Ordensobern nur in Betreff der Statuten den Gehorsam schulden, und daß diese, einschließlich der Disciplinargewalt, keine andere Macht besitzen, als auf die Beobachtung der Gelübde und Statuten zu dringen, die Hausordnung zu leiten, und den Untergebenen die Beschäftigung oder das Amt anzuweisen.

Indes führen die Rücksichtsloseren unter den Klosterfeinden eine Sprache, welche ganz andere Triebfedern ihrer Handlungsweise deutlich zu erkennen gibt. Es ist zunächst eine Art Neid, theilweise schon des größeren Besitzes wegen, der einigen Klöstern zu Theil geworden ist, eines Besitzes, so rechtlich und unantastbar, wie es nur irgend einen geben kann, noch mehr aber um des Segens willen, der durch die wohlthätige Verwendung desselben

sich über die Umgegend verbreitet, und sprüchwörtlich geworden ist. Der Reid muß anerkennen, daß das Einkommen der Klöster nicht durch verderblichen Absentismus im Auslande verzehrt, nicht gleich den Erträgnissen vieler Banken und Eisenbahnen an die ausländischen Actionäre gezahlt, sondern größtentheils an Ort und Stelle dem Landbau, dem Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft, dem Unterrichte und dem Erforderniß der Religion zugeführt wird, und daß er in nicht geringem Maße auch dem Bedürftigen im Wege des Almosens oder billiger Darlehen zufließt. Es ist ferner der Reid des glaubenslosen Humanismus, welcher in seinen bezahlten Anstalten und durch bezahlte Diener nicht erreicht, was nur dem hingebenden Herzen der Ordensperson möglich wird, und daß demgemäß auch das Herz des Hilfsbedürftigen nach der aus freier Liebe quellenden Hilfe verlangt und für sie so dankbar ist.

Weiterhin tritt aber die ängstliche Besorgniß hervor, es möchte der Klöster wachsende Zahl und der Ordensleute eifrige Pflichterfüllung den Einfluß der katholischen Kirche auf die Herzen der Menschen befestigen und erhöhen. Und fürwahr, eine mächtige religiöse Bewegung — es läßt sich nicht läugnen — hat unsere Zeit ergriffen. Mitten in dem socialen Elend, welches stetig zu wachsen scheint, bei der Verarmung der Mittelklassen, der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger, fühlen sich die leidenschaftslosen und unbefangenen Gemüther immer mehr zu dem Einen hingezogen, welches, weil auf das Unvergängliche und Ewigeweisend, versöhnend auch auf den Kampf und die Noth des irdischen Lebens zurück wirkt. Während in glaubenslosen, verhärteten Herzen die Erbitterung gegen die Besitzenden und selbst gegen die göttliche Weltordnung wächst, werfen sich jene voll Sehnsucht, in Glauben und Liebe der Religion in die Arme, und suchen im Frieden mit Gott, im Dienste des Ewigen jenen Trost, welchen die Welt ihnen nicht zu bieten vermag. Wenn wir in den freiesten Staaten der Erde, in Amerika und England, die Errichtung und Bevölkerung der

Klöster sich überraschend mehren sehen, wenn das im Gewerbe-  
fleife hervorragende Frankreich und Belgien sich mit religiösen  
Corporationen bedeckt, von der gesteigerten Missionsthätigkeit in  
fernen Ländern nicht zu reden: können diese großartigen Er-  
scheinungen durch künstliche Ränke, Intrigen und Vorstiegelungen  
hervor gebracht, müssen sie nicht vielmehr, weil ein Zwang  
durchaus unmöglich, als eine Frucht lebendig gewordener Re-  
ligiosität, als ein Ergebniß der erstarnten religiösen Gesinnung  
erklärt werden? — Daher aber die Furcht der Feinde, daher  
die Zuflucht zur rohen Gewalt, oder, wo dies nicht thunlich,  
zum Zwange polizeilicher Willkür, um dem drohenden Eindringen  
des unbedeuemen Gastes vorzubeugen. Als ob es möglich wäre,  
das Aufathmen des lebendigen Geistes durch solche Mittel zu  
vergittern oder in Fesseln zu schlagen!

Die unterzeichneten Bischöfe stehen der Überzeugung ferne, als ob die hohe L. L. Regierung bei Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs, oder der hohe Reichsrath bei Berathung desselben von jenem Geiste des feindseligen Hasses gegen die Kirche und gegen die Klöster geleitet sei. Sowohl aus den vorgebrachten Motiven als aus mehreren Bestimmungen des Entwurfs geht unzweifelhaft hervor, daß man es hier mit einem jener unbegreiflichen und doch nicht seltenen Fälle zu thun habe, wo sich die Gesetzgebung auf ein Feld begibt, welches vollständig zu kennen sie nicht in der Lage ist, daher zu Bestimmungen gelangte, welche theils überflüssig, theils im Widerspruche mit bereits festgestelltem Recht, theils gar nicht durchführbar sind, jedenfalls aber die Gefahr herbeiführten, störend in einen fremden Gesetzgebungsbereich einzugreifen. Bei der Vorlage des Gesetzentwurfs scheint nicht erwogen worden zu sein, daß Folgen und Wirkungen, auch wenn sie nicht beabsichtigt werden, sich aus der Sache ergeben und zweifellos eintreten, obschon man erklärt, sie nicht zu wollen.

In der That würde durch das beabsichtigte Gesetz eine redliche, vorwurfsfreie Classe von Mitbürgern, deren Beruf das

Edelste anstrebt, in eine erniedrigende und verdächtigende Ausnahmsstellung gebracht, wie sie von der Gesetzgebung nur jener Sorte von Menschen bereitet zu werden pflegt, vor welcher die ehrlichen Leute zu warnen sind. Einige Bestimmungen beispielweise zu nennen, dürfte genügen.

Eine Verdächtigung des klösterlichen Lebens und Wirkens liegt wahrlich darin, in einer Zeit, welche dem Associations- und Vereinswesen auf allen Gebieten des Lebens den freiesten Spielraum öffnet, für die Gründung auch des kleinsten klösterlichen Gemeinwesens ein Reichsgesetz zu verlangen, alle Ausländer aber, deren Hilfe und Verwendung man sonst in wichtigen Lebenskreisen ohne Anstand in Anspruch nimmt, von der Mitwirkung zu den religiösen Zwecken eines Klosters auszuschließen. Und nicht zur Profess, sondern bereits zum Eintritte, welchem zunächst doch nur eine längere Erprobung folgt, fordert man das österreichische Bürgerrecht. Dem sittlichen Urtheile der Kirche, welche die Ordensstatuten gebilligt hat, so wie dem sittlichen Charakter aller, welche in den approbirten Orden eintreten, wird ein offenkundiges Misstrauens-Votum ertheilt und der dringende Verdacht unerlaubten Gebahrens erhoben, wenn bei jeder neuen Niederlassung desselben Ordens die Vorlage der Ordensstatuten wiederholt gefordert, das Allen garantirte Hausrecht durch beliebige Untersuchungen der politischen Behörden verlegt, die Standeswahl und selbst der probeweise Eintritt in auffallender Weise beschränkt, der Personalstand staatlich überwacht und die Vermögensgebahrung in einer Weise beaufsichtigt werden will, als müsse die schlechte Verwendung und die staatsgefährliche Eigenschaft des Individuumus oder der Genossenschaft wenigstens als wahrscheinlich vorausgesetzt werden. Dasselbe gilt von dem beantragten Vorgange bei Bestellung eines jeden Vorstandes der regulären Genossenschaft, auch des zeitweiligen, welche ohne erkennbaren Grund an die Genehmigung der Landesbehörde gebunden wird, — ein Vorgang übrigens, welcher, da die Bestellung meistens durch Wahl erfolgt, als unausführbar erscheint.

Insofern in dem Falle von Veräußerung oder beträchtlicher Belastung unbeweglichen Klostergutes über das bestehende Recht hinaus Anlaß genommen wurde, die Genehmigung des heiligen Stuhles ausdrücklich auszuschließen, können die unterzeichneten Bischöfe nur das Urtheil wiederholen, welches sie im Jahre 1874 über einen ähnlichen Fall zu ihrem Bedauern auszusprechen gezwungen waren.

Am tiefsten greift in das geregelte Ordensleben die Bestimmung ein, nach welcher der Zusammenhang mit dem Haupte und Vorstande des ganzen Ordens, wenn er im Auslande wohnt, gehemmt, oder nach der andern Formulirung, sogar jede Verbindung mit auswärtigen Obern und Klöstern untersagt wird. Kann Letzteres zwar, weil gänzlich undurchführbar, bei Seite gelassen werden, so liegt auch in dem Ersteren ein derart ungerechtfertigtes Misstrauen in die Ordensthätigkeit, und eine solche Verkennung der Stellung des Ordens-Generales, welche in keinem, auch nicht dem concentrirtesten Orden den ihm zugeschriebenen Einfluß besitzt, daß die unterzeichneten Bischöfe auf das Lebhafteste den Versuch bedauern müssen, eine solche gänzlich veraltete Bestimmung des staatlichen Absolutismus wieder in's Leben zurück zu rufen. Dieser Eingriff in die bestätigte Regel und den naturgemäßen Organismus jener Orden, welche in zahlreichen Ländern ihre Niederlassungen besitzen, wäre eben so unberechtigt als für die Bewahrung des pflichtmäßigen Ordenslebens verderblich.

Der Beruf und das Wirken der Klöster liegt offen vor aller Welt: sie haben das Recht zu verlangen, daß man sie nach dem beurtheile, was sie leisten und thun, nicht nach dem, was Misstrauen und Verdächtigung ihnen unterlegt. Sie beanspruchen keine besondern Staats-Privilegien, sondern den allgemeinen Schutz des Gesetzes und die Freiheit, wie sie jeder Staatsbürger besitzt: sie sind um so mehr dazu berechtigt, als ihre Thätigkeit dem allgemeinen Besten dient. Sie haben daher das Recht sich schwer verletzt zu fühlen durch einen Ausnahmszustand, den man

ihnen zu bereiten im Begriffe steht, welcher sie bedrückt anstatt fördert, ihren Bestand gefährdet anstatt sichert, ihr Leben verdächtigt, ohne Gründe zu haben oder Beweise zu erbringen.

Die unterzeichneten Bischöfe geben sich daher der sicherer Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhaltes und von so verderblicher Wirkung werde nicht zu Stande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht finden, so müßten sie pflichtgemäß gegen ein Gesetz Verwahrung einlegen, welches eine der Lehre Jesu Christi entsprechende, von der Kirche gebilligte, und zum Heile der Seelen gereichende Form des christlichen Lebens zu schädigen geeignet ist, ein Gesetz, welches die Gleichberechtigung und persönliche Freiheit des Staatsbürgers, die Würde der Religion, die Ehre der katholischen Kirche und der Mitglieder des Ordensstandes in gleichem Maße verletzt. Und insbesondere müßten sie gegen die Unterstellung protestiren, als ob die katholische Kirche jemals einen religiösen Orden gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit jene mißtrauischen, verdächtigenden Maßregeln, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe zum Ausdruck kommen, verdienen würde.

Jm Jänner 1876.

Friedrich Kardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag. — Maximilian Kardinal Tarnoczy, Fürst-Erzbischof von Salzburg. — Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz. — Andreas Gollmair, Fürst-Erzbischof von Görz. — Franz Xav. Wierzbleyski, Erzbischof von Lemberg rit. lat. — Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara. — Joseph Sembratowicz, ruth. Erzbischof von Lemberg und Metropolit von Halicz. — Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau. — Johann Valerian Jirif, Bischof von Budweis. — Joseph Alois Pukalski, Bischof von Tarnow. — Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz. — Johann Joseph Bitezich, Bischof von Beglia. — Markus Calogerá, Bischof von Spalato und Macarska. — Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen. — Georg Dobrila, Bischof von

Triest-Capodistria. — Valentin Wery, Fürstbischof von Gurk. — Johann Kutschker, Bischof von Carrhę, Kapitelvikar der Erzdiöcese Wien. — Anton Galecki, Bischof von Amathus i. p. und apost. Vikar von Krakau. — Jakob Marx Stepišnegg, Fürstbischof von Lavant. — Johann Zaffron, Bischof von Ragusa. — Augustin Paulus Wahala, Bischof von Leitmeritz. — Johann Zwerger, Fürstbischof von Seckau. — Georg Marchich, Bischof von Cattaro. — Mathias Hirschler, Bischof von Przemysl rit. lat. — Karl Nöttig, Bischof von Brünn. — Johann Stupnicki, ruthen. Bischof von Przemysl. — Matthäus Josef Binder, Bischof von St. Pölten. — Johann Haller, Bischof von Adra i. p., Administrator der Diöcese Trient. — Joseph Hais, Bischof von Königgrätz. — Johann Chrysost. Pogačar, Fürstbischof von Lainbach. — Gregor Romaskan, Administrator des Erzbistums Lemberg rit. arm. — Stephan Siminiati, Kapitelvikar der Diöcese Lefina. — A. Carminatti, Kapitelvikar der Diöcese Sebenico. — Dominik Sillich, Kapitelvikar der Diöcese Parenzo-Pola.

### Neuere Entscheidungen des hl. Stuhles.

(Auszug aus den Acta s. Sedis.)

v. Dr. **M. Siptmair.**

1. Von der Ritencongregation. a) Der hl. Vater bestätigte drei entscheidende Dekrete dieser Congregation in Bezug auf Seligsprechungs-Prozesse. Das erste handelt von der Seligsprechung des Augustiner-Cremiten der spanischen Provinz Alfons von Orozco; das zweite in gleicher Angelegenheit bezüglich des ehrwürdigen Bruders Carl von Setia aus dem reformirten Orden der minderen Brüder des hl. Franziskus; das dritte Dekret löst im günstigen Sinne die Frage, ob die Wunder des ehrwürdigen Franziskaner-Bruders Humilis von Bisiniano wirklich stattgefunden. Der erste Prozeß wurde schon unter Clemens XII., der zweite unter Clemens XIV. und der dritte unter Pius VI. eingeleitet.

b) Auf die Anfrage eines Bischofes, ob beim gestifteten feierlichen Jahres-Requiem für verstorbene Wohlthäter, für welches

kein bestimmter Tag festgesetzt ist, die Missa quotidiana mit den drei Orationen genommen werden müsse, wurde geantwortet, es sei nur eine einzige zu nehmen und zwar diejenige, welche für mehrere Verstorbene genommen wird und den Personen entspricht, für welche das Requiem gehalten werden muß.

2. Von der Pönitentiarie. Da die italienische Regierung die Visitation der bischöflichen Seminarien durch weltliche Beamte angeordnet hat, so wandten sich die Rektoren der Seminarien an die Pönitentiarie mit der Anfrage, wie sie sich benehmen sollen

a.) bezüglich der von der Regierung verlangten Auskünfte in Hinsicht auf die Seminar-Angelegenheiten;

b.) bezüglich der Visitation des k. Studiendirektors.

Antwort: 1. Es wird geduldet, daß der Seminarleiter, um größere, sonst unvermeidliche Nebel zu verhüten, die von der Regierung gewaltsam abgeforderte Auskunft ertheilt, jedoch mit dem vorausgeschickten Proteste und der Erklärung, daß die Seminarien nach dem Concil von Trient frei sind und unabhängig von jeglicher Laien-Gewalt, und mit vollkommener Wahrung dessen, daß die königlichen Beamten in die Studien und Disziplin sich nicht einmischen; denn das könnte niemals geduldet werden.

2. Wenn trotz Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln, welche Klugheit und Religionseifer eingeben, die Visitation nicht vermieden werden kann und sonst noch größere Nebel befürchtet würden, so soll der Rektor, falls die Visitation die Oberleitung des Bischofs bezüglich der Disziplin und Studien nicht antastet, sich passiv verhalten, jedoch müsse er obigen Protest samt jener Erklärung abgeben.

Nachricht. Der Begründer der Acta, Petrus Avanzini, gab den einzelnen Heften auch einen Commentar zur Bulle Apostolicae Sedis bei, dessen Fortsetzung seit dem Tode des tüchtigen Canonisten unterblieb. Nun haben sich neue Kräfte gefunden, die des Seligen Unternehmens fortsetzen. Der Anfang wurde bereits im zweiten Hefte des neunten Bandes gemacht.

## Miscellanea.

(Ein schönes Anagramm.) In einem Buche: „Studiosus jovialis“ von P. Odilo Schreger O. S. B., Augsburg 1773 steht ein von einem Anonymus verfaßtes Anagramm, welches würdig scheint, der Vergessenheit entrissen zu werden. Darin sind die Buchstaben der Marianischen Antiphon: Alma redemptoris mater etc. so versezt, daß sie gleich viele ganz tadellose Hexameter bilden, in welchen die h. Jungfrau gleichsam Antwort gibt auf die Anrufung in Alma redemptoris.

Das bekannte Programm lautet:

Alma redemptoris mater, quae pervia coeli  
Porta manes et stella maris, succurre cadenti,  
Surgere qui curat, populo tu quae genuisti  
Natura mirante, tuum sanctum genitorem,  
Virgo prius ac posterius, Gabrielis ab ore  
Sumens illud Ave, peccatorum miserere.

Und das Anagramm:

Ne metuas, quamvis cursu pernice procellae  
Nutat et irrugit spumosa navis in unda.  
Teque tuamque ratem placato sidere ducam,  
Clarum lucis iter cures, cita prora volabit:  
Errorem pelagi retegam, miserebor egeni;  
Euge meos portus intra; sum ripa salutis.

Man wird finden, daß in dem Anagramm dieselben Buchstaben des Alphabets in ganz gleicher Anzahl vorkommen, wie im Programm; nämlich das a 21mal, das b 2mal, das c 9mal, das d 3mal zc. Ein so finnreiches Buchstabenspiel ist eine poetische Riesenarbeit.

C. W.

(Ein Priester kommt nicht allein.) Vor einigen Jahren war der in S. Andrea delle fratte zu Rom wunderbar bekehrte P. Maria Alphons Ratisbonne aus Jerusalem zu einem kurzen Besuche in Paderborn. Bei dieser Gelegenheit hat ihn der Regens des Priesterseminars, einige Worte an die Seminaristen zu richten. Der bescheidene P. Ratisbonne, ein Meister in der Handhabung seiner französischen Mutter-